



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

TAGESORDNUNG

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 29.10.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagsitzungssaal

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2019
3. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen **VO/2019/107**
4. Aktualisierung (Neuaufstellung) des Pflegebedarfsplanes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2019/105**
5. Bundesteilhabegesetz, Trennung Fachleistung / Hilfe zum Lebensunterhalt: Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch **VO/2019/106**
6. Sachstand AG Aktionsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

7. Barrierefreiheit des Dienstgebäudes Ritterstraße 10

8. Sitzungstermine 2020 des Sozial- und
Gesundheitsausschusses

VO/2019/087

9. Bericht der Verwaltung

10. Verschiedenes



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr:	VO/2019/107
	Datum:	09.10.2019
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.10.2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

In Absprache mit dem Landrat wird ab der Hauptausschusssitzung am 7.3.2019 eine Umsetzungskontrolle eingeführt, die dann für alle Fachausschüsse verbindlich sein soll. Ziel dieser Umsetzungskontrolle ist, über die umgesetzten / umzusetzenden Beschlüsse regelmäßig zu berichten. Damit wird eine transparente Verwaltungsarbeit dargestellt und eine zeitnahe und vollständige Umsetzung der Beschlüsse gewährleistet.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage: Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 5.9.2019

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses in öffentlicher Sitzung am 5.9.2019

- Stand: 10.10.2019 -

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	5.9.2019	<p>Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Einreichung des Antrags für das Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ zuzustimmen und sich – vorbehaltlich der Projektförderung durch den Bund – für eine Bereitstellung der Eigenmittel im Haushalt 2020/2021/2022 auszusprechen.</p>	FD 2.3 Herr Naji/ Herr Petersen	19.9.2019	<p>Der Hauptausschuss stimmt in seiner Sitzung am 19.9.2019 mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung der Einreichung des Antrages für das Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ zu und spricht sich – vorbehaltlich der Projektförderung durch den Bund – für eine Bereitstellung der Eigenmittel im Haushalt 2020/2021/2022 aus.</p> <p>Der Antrag wurde versendet. Es wird nun auf die Rückmeldung vom Bund gewartet.</p>
2	5.9.2019	<p>Antrag Diakonisches Werk auf Bezuschussung der Interkulturellen Woche 2019“</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde 750,00 Euro für die Durchführung der „Interkulturellen Woche 2019“ aus den Integrationsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Mittel müssen entsprechend der Vergabe von Zuwendungen nachgewiesen werden.</p>	FD 2.3 Herr Naji/ Herr Petersen	30.9.2019	<p>Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 19.9.2019 mit 17-Ja-Stimmen und einer Enthaltung, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde 750,00 Euro für die Durchführung der „Interkulturellen Woche 2019“ aus den Integrationsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Mittel müssen entsprechend der Vergabe von Zuwendungen nachgewiesen werden.</p> <p>Der Zuschuss in Höhe von 750,00 Euro wurde bereits angewiesen, der Bescheid am 30.9.2019 versandt.</p>



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/105
- öffentlich -	Datum:	08.10.2019
FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Aktualisierung (Neuaufstellung) des Pflegebedarfsplanes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.10.2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig notwendigen, aber auch ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur liegt bei den Ländern (§ 9 SGB XI). In Schleswig-Holstein wurde der Planungsauftrag durch das Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz - LPflegeG) auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Nach § 3 LPflegeG haben die Kreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet (Pflege)Bedarfspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Dabei sind die Empfehlungen des Landespflegeausschusses sowie die Zielsetzungen und Leitvorstellungen des Landes für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde erstmalig im Jahr 2000 ein Pflegebedarfsplan aufgestellt, der im Dezember 2001 fortgeschrieben wurde. Der Plan bedarf einer Aktualisierung, die in Form einer Neuaufstellung umgesetzt werden soll.

Über die angestrebten Ziele, geplante Inhalte und die weitere Verfahrensabsicht wird Herr Böttger, Demografiebeauftragter der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 29.10.2019 Näheres vortragen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage: ./.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/106
- öffentlich -	Datum:	08.10.2019
FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.10.2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. dem anliegenden Entwurf zur Änderung (Neufassung) der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe zuzustimmen und
2. die anliegende Änderungsverordnung der Verordnung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen neu geordnet und mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in das 9. Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX eingegliedert. Ein wesentlicher Baustein der Reform ist der Wegfall der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, also der Aufteilung der Leistungsempfänger nach dem Ort und der Art der Leistungserbringung (Personenzentrierung statt Orientierung an der Institution).

Mit der Reform ist ferner verbunden, dass zukünftig die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom Kreis als Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen sind und die in den meisten Fällen erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Träger der Sozialhilfe erbracht werden. Hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe ändert sich also die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis nicht. Anders ist es aber mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Sozialhilfe. Hier erfolgt zurzeit noch die Aufgabenwahrnehmung für Personen, die innerhalb von Einrichtungen (bisher stationär) Leistungen beziehen, durch den Kreis, und für Personen, die außerhalb von Einrichtungen (bisher ambulant und teilstationär) Leistungen beziehen, durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden. Grundlage für diese Aufgabenteilung ist die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe sowie die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch.

Im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage ist deshalb auch die Aufgabenwahrnehmung im Kreis Rendsburg-Eckernförde neu zu ordnen. Die möglichen Umsetzungsvarianten wurden im Rahmen der großen Dienstbesprechung in Damp am 1. Februar 2019 sowie in der Mitgliederversammlung des Verbandes der Hauptverwaltungsbeamten, Kreisgruppe Rendsburg-Eckernförde, am 23. März 2019 aber auch mit den Mitgliedern des Kreistages im Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie im Hauptausschuss am 25. Juli 2019 erörtert. Jeweils ergab sich die einhellige fachliche Auffassung, dass für Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe und zugleich Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, die Leistungserbringung aus einer Hand durch den Kreis wünschenswert ist. Betroffen sind hiervon rund 800 Personen.

Um die fachlich gewünschte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, sind die Regelwerke anzupassen, mit denen bisher die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe herangezogen wurden. Ziel der Anpassung ist es, die Verwaltung dieses Personenkreises sukzessive zu übernehmen und die Überleitung des Personenkreises von den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden in die Zuständigkeit des Kreises mit Ablauf des Jahres 2021 nach Möglichkeit abzuschließen. Die Überleitung des Personenkreises, der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung erhält, erfolgt bis spätestens zum Ende des Jahres 2021 jeweils nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Neuanträge im Jahr 2021 werden direkt vom Kreis bearbeitet. Beim Personenkreis, der Leistungen nach dem 3. Kapitel bezieht, wird regelmäßig kein Bewilligungszeitraum festgelegt. Der Kreis wird deshalb ab dem 1. August 2020 im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingliederungshilfe jeweils den Leistungsvorgang nach dem 3. Kapitel bei dem bisher zuständigen Sozialamt anfordern, um ihn in die eigene Bearbeitung zu übernehmen. Die Entscheidung über Einstellung oder Fortsetzung der Leistung erfolgt durch den Kreis. Im Einzelfall kann eine frühere Fallübernahme durch den Kreis erfolgen. Wegen der dargestellten unterschiedlichen Bewilligungszeiträume für die Leistungen sind die Satzung, die für das 3. Kapitel SGB XII gilt, und die Verordnung, die für das 4. Kapitel SGB XII gilt, unterschiedlich textlich anzupassen.

Da der Kreis die Aufgaben der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt, müssen die rechtlichen Anpassungen im Wege einer Satzungsänderung durch den Kreistag erfolgen.

Hingegen nimmt der Kreis die Aufgaben der Grundsicherung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahr. Hier erfolgt die Umsetzung durch eine Verordnung des Landrates, die nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes gleichwohl ebenfalls dem Kreistag vorzulegen ist.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlagen:

- Entwurf Satzung
- Entwurf Änderungsverordnung

S a t z u n g
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten,
Ämtern und amtsfreien Gemeinden
zu Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003, zuletzt geändert durch -Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S.1029) i. V. m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2018, GVObI. S. 94) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden:
- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII
 - b) vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - c) Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII
 - d) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII
 - e) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist
- (2) Die Durchführung der Aufgaben erstreckt sich für die Gemeinden auf Leistungsberechtigte, die:
- a) außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII und außerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten
 - b) innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten oder beantragt haben

- c) außerhalb und innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) beziehen. Für diesen Personenkreis endet die Heranziehung zur Aufgabendurchführung mit dem 31.07.2020.
- (3) Der Auftrag nach Abs. 1 erstreckt sich darüber auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:
- a) die Auszahlung vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährter Hilfen
 - b) Ermittlung der für die Entscheidung im Einzelfall erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden
 - c) Führung der Statistik nach § 121 SGB XII für den sich aus Abs. 1 a) – e) der Satzung ergebenden Personenkreis
 - d) Regelung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben
- (4) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern und geeignete Hilfen vorzuschlagen sowie Kostenersatz- bzw. Kostenerstattungspflichtige zu ermitteln.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

§ 4

Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93,94 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. des Sozialgesetzbuches X. Buch den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 5

Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 6

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 7

- (1) Die Gemeinden verauslagten die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 12.12.2006 sowie deren Änderungssatzung vom 19.12.2012 aufgehoben.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

ENTWURF

Änderungsverordnung

zur Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 94) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 42) wird durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

„Die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung *nach* den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „Leistungen innerhalb von Einrichtungen“ die Worte „und besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII“ ergänzt.
3. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2021
 - a) erstmals einen Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder
 - b) nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach dem 1. Januar 2021 einen Folgeantrag stellen

und zugleich Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – beziehen oder beantragt haben.

4. Diese Kreisverordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Rendsburg,

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/087
- öffentlich -	Datum: 12.09.2019
FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Sitzungstermine 2020 des Sozial- und Gesundheitsausschusses	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Zuständigkeit
Gremium	Kenntnisnahme
	Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die nachfolgenden mit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses abgestimmten Sitzungstermine für das Jahr 2020 bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Sitzung	Wochentag	Termin	Zeit	Raum
1. Sitzung	Donnerstag	30.01.2020	17.00 Uhr	Kreistagssitzungssaal
2. Sitzung	Donnerstag	26.03.2020	17.00 Uhr	Kreistagssitzungssaal
3. Sitzung	Donnerstag	04.06.2020	17.00 Uhr	Kreistagssitzungssaal
4. Sitzung	Donnerstag	27.08.2020	17.00 Uhr	Kreistagssitzungssaal
5. Sitzung	Donnerstag	01.10.2020	17.00 Uhr	Kreistagssitzungssaal
6. Sitzung	Dienstag	24.11.2020	16.00 Uhr	Kreistagssitzungssaal



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 29.10.2019
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:20 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Vorsitz

von Milczewski Dr., Christine

reguläre Mitglieder

Mues , Sabine

Dose , Ute

Rammer , Ulrike

Schlömer , Christian

nicht anwesend

Wensierski , Konstantinos

Wilkens , Norbert

von Spreckelsen , Martin

Vertretung für: Frau Nina Eisenberg

Fleischer , Bernhard

Skowron , Peter

Wieckhorst , Dominik

Khuen-Rauter , Ulrike

Strathmann , Lukas

nicht anwesend

Banaski , Rene

Schunck Dr., Michael

Vertretung für: Frau Melanie Jürgensen

Machemehl , Hans-Werner

Vertretung für: Herrn Maximilian Reimers

Schäfer-Jansen , Ingrid

Flick , Mike

Vertretung für: Herrn Waldemar Freis

Frings , Heinz Werner

stellvertretende Mitglieder

Seifert , Katja

Eichhorn-Stangl , Petra

Politik

Chilla , Sven-Michael

Hartwig , Uwe

Verwaltung

Böttger , Marvin

Sick , Frank

Völker , Michael

Fahlbusch Dr., Jonathan

Hetzel , Sebastian

Knierim , Micha Mark

Schliszio , Katrin

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2019
3. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2019/107
4. Aktualisierung (Neuaufstellung) des Pflegebedarfsplanes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2019/105
5. Bundesteilhabegesetz, Trennung Fachleistung / Hilfe zum Lebensunterhalt: Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch VO/2019/106
6. Sachstand AG Aktionsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
7. Barrierefreiheit des Dienstgebäudes Ritterstraße 10
8. Sitzungstermine 2020 des Sozial- und Gesundheitsausschusses VO/2019/087
9. Bericht der Verwaltung
10. Verschiedenes

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses um 17.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Nachfrage gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Tagesordnung. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der Tagesordnung einstimmig zu.

Weiterhin begrüßt die Vorsitzende Herrn Hartwig, der seit dem 18.9.2019 neuer Vorsitzender des Kreissenioresenbeirates ist. Herr Hartwig stellt sich den Ausschussmitgliedern vor. Die bisherige Vorsitzende, Frau Kock, wird am 30.10.2019 im Rahmen des Kreissenioresenbeirates verabschiedet.

Die Vorsitzende stellt fest, dass ein neues, noch nicht verpflichtetes, bürgerliches Mitglied anwesend ist. Nachdem die Vorsitzende Herrn von Spreckelsen seine Rechte und Pflichten erläutert hat, verpflichtet sie ihn per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in die Tätigkeit ein.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2019

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt die Niederschrift einstimmig.

zu 3 Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2019/107

Zu der Vorlage gibt es keine Nachfragen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

zu 4 Aktualisierung (Neuaufstellung) des Pflegebedarfsplanes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2019/105

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Böttger, den neuen Demographiebeauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Nachdem Herr Böttger sich vorgestellt hat, erläutert er die der Niederschrift beigefügte Präsentation zur Pflegebedarfsplanung.

Nach der Präsentation findet eine Diskussion zum Thema statt, in der Anregungen und Hinweise für die Erarbeitung gegeben werden, die Herr Böttger aufnimmt. Frau Mues schlägt eine Pflegekonferenz vor, wo alle Beteiligten zusammen kommen können, um an dem Thema zu arbeiten. Herr Böttger wird im nächsten Jahr erneut zum Stand der Entwicklung des Pflegebedarfsplans berichten.

zu 5 Bundesteilhabegesetz, Trennung Fachleistung / Hilfe zum Lebensunterhalt: Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch VO/2019/106

Herr Dr. Fahlbusch erläutert die Vorlage. Es gibt keine Nachfragen oder Beratungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. dem anliegenden Entwurf zur Änderung (Neufassung) der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe zuzustimmen und
2. die anliegende Änderungsverordnung der Verordnung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

zu 6 Sachstand AG Aktionsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Völker, Kreisbeauftragter für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, und informiert, dass die Arbeitsgruppe am 18.6.2018 durch den Kreistag eingerichtet wurde. Die Fraktionen haben Mitglieder für die Arbeitsgruppe benannt.

Herr Völker berichtet, dass die Arbeitsgruppe sich regelmäßig trifft, um die verschiedenen Handlungsfelder zu bearbeiten. Zwei Handlungsfelder müssen noch bearbeitet werden. Es sind für das Frühjahr öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ge-

plant, die an drei verschiedenen Orten im Kreisgebiet stattfinden sollen. Die Fraktionen sind gebeten worden, Personen zu benennen, die diese Veranstaltungen moderieren können. Die Veranstaltungen sollen jeweils für ca. drei Stunden stattfinden. Es soll auch Workshops geben.

Des Weiteren weist Herr Völker darauf hin, dass das Ziel, eine Handlungsempfehlung (Aktionsplan) bis zum Sommer 2020 zu erstellen, nicht eingehalten werden kann. Die Arbeitsgruppe wird um Fristverlängerung bis zum Herbst bitten müssen.

Auf Nachfrage von Frau Mues teilt Herr Völker mit, dass es erwünscht ist, dass die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft die Fraktionen über die Sitzungsergebnisse informieren und auch die Sitzungsprotokolle weiterleiten. Da dies bislang scheinbar nur teilweise umgesetzt wurde, wird vorgeschlagen, die Protokolle der vergangenen Sitzungen und auch die künftigen Protokolle an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden. Herr Völker ist hiermit einverstanden.

zu 7 Barrierefreiheit des Dienstgebäudes Ritterstraße 10

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Thema ebenfalls Herrn Völker sowie Herrn Hetzel, Fachbereichsleiter des Fachbereichs Regionalentwicklung, Bauen und Schule.

Herr Völker berichtet über die Begehung der Liegenschaft in der Ritterstraße 10 und dort vorhandene Einschränkungen der Barrierefreiheit. Im Anschluss informiert Herr Hetzel über die Begebenheiten vor Ort und die beabsichtigten Veränderungen. Er berichtet, dass der Eigentümer Umbaumaßnahmen vornimmt und bis zum Frühjahr 2020 ein neuer Eingangsbereich entstehen sowie ein Fahrstuhl angebaut werden soll.

Die Vorsitzende schlägt den Ausschussmitgliedern vor, dieses Thema zur Beratung mit in die Fraktionen zu nehmen. Frau Mues wünscht sich, dass Herr Völker an dem Thema dran bleibt.

Seitens des Sozial- und Gesundheitsausschusses gibt es keine weiteren Nachfragen zu diesem Thema.

zu 8 Sitzungstermine 2020 des Sozial- und Gesundheits- VO/2019/087 ausschusses

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Termine zur Kenntnis:

1. Sitzung Donnerstag 30.01.2020 17.00 Uhr Kreistagssitzungssaal
2. Sitzung Donnerstag 26.03.2020 17.00 Uhr Kreistagssitzungssaal
3. Sitzung Donnerstag 04.06.2020 17.00 Uhr Kreistagssitzungssaal
4. Sitzung Donnerstag 27.08.2020 17.00 Uhr Kreistagssitzungssaal
5. Sitzung Donnerstag 01.10.2020 17.00 Uhr Kreistagssitzungssaal
6. Sitzung **Dienstag** 24.11.2020 16.00 Uhr Kreistagssitzungssaal

zu 9 Bericht der Verwaltung

Es liegt kein Bericht der Verwaltung vor.

zu 10 Verschiedenes

Die Vorsitzende erinnert an die kommende Haushaltssitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses, die am Donnerstag, den 21.11.2019, bereits um 16.00 Uhr beginnen wird.

Frau Mues teilt mit, dass für die CDU-Kreistagsfraktion Herr Höppner als Mitglied und Frau Dreja als Stellvertreterin an der Arbeitsgruppe Aktionsplan teilnehmen werden.

Frau Mues beanstandet, dass von Seiten der Kreispolitik (z. B. die Kreispräsidentin) niemand zur Bescheidübergabe zur Förderung des Frauenhauses eingeladen war.

Herr Frings fragt nach, ob der Integrationstopf gestrichen wurde. Die Vorsitzende teilt dazu mit, dass nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf der Integrationstopf einen Betrag von 70.500,-- Euro aufweist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei den Beteiligten und schließt die Sitzung um 18.20 Uhr.

Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

Katrin Schliszio
Protokollführung